

# Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V.

## Beitragsordnung des Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung gibt sich der Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V. folgende Beitragsordnung:

### § 1 Beitragsfestsetzung

(1) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 2 Beiträge

(1) Ab dem 18. März 2023 sind nachfolgende Mitgliedsbeiträge zu zahlen:

Mitgliedschaft	Jahresbeitrag
▪ Passive Fördermitgliedschaft (ohne Baden)	24,00 €
▪ Familie (2 Erwachsene und maximal 3 Kinder)	120,00 €
▪ Erwachsene	60,00 €
▪ Kinder/Schüler (6 bis 18 Jahre)	25,00 €
▪ Kinder unter 6 (nur in Begleitung eines Erwachsenen)	frei
▪ Gruppenbeitrag für Schulklassen, Hortgruppen und Vereine	nach Vereinbarung lt. § 4 Absatz 4 der Satzung
<b>Mitglieder die sich aktiv für den Verein Einsätzen, bei Familien mehr als 10 Stunden oder Erwachsenen 5 Stunden bei Arbeitseinsätzen leisten können im Folgejahr den alten Betrag Familien: 100€ oder Erwachsene 50€ als Beitrag ansetzen.</b>	

### § 3 Ausnahmen

(1) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern berufen, diese sind beitragsfrei gestellt.

# Kultur- und Freibadverein Glauzig e.V.

---

## § 4 Beitragszahlung

- (1) Der durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzte Beitrag ist für ein Jahr im Voraus zu zahlen.
- (2) Die Beiträge sind eine Bringschuld und jeweils am 31.01. jeden Jahres, laut Vermerk im Beitrittsformular,
  - a) in bar
  - b) auf das Vereinskonto zu überweisen (Dauerauftrag)
- (3) Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, wird der Beitrag zuzüglich Kosten angemahnt.
- (4) Kommt das Mitglied nach erfolgter 2. Mahnung, der Aufforderung zur Zahlung des pflichtigen Beitrags und der Kosten nicht nach, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Um den pflichtigen Beitrag und die Kosten zu erhalten, kann der Verein auch den Rechtsweg beschreiten.
- (5) Der Rechtsanspruch des Vereins auf den ausstehenden pflichtigen Beitrag und die Kosten, bleibt auch bei Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein bestehen.
- (6) Erklärt ein Mitglied den Austritt aus dem Verein, so bleibt die Pflicht der Beitragszahlung bis zum Jahresende, in welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht, bestehen. Der Austritt ist nur zum 30.09. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich möglich.
- (7) Nicht gerechtfertigte Rücklastschriften werden in Rechnung gestellt.

## § 5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beiträge wurden auf der Mitgliederversammlung vom 18.März 2023 beschlossen. Die vorstehende Beitragsordnung erfuh ihren Beschluss am 27.06.2013 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand

